

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/220 vom 16. Februar 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_220

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/220 du 16 février 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/220 del 16 febbraio 2011

Regeste

Art. 15 IVG. Anspruch auf Berufsberatung eines sich in einer Sonderschule befindenden Minderjährigen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Februar 2011, IV 2010/220).

Erwägungen

E. 1

In der Anmeldung vom 19. Januar 2010 zum IV-Leistungsbezug wurde angegeben, der Beschwerdeführer befinde sich im "Berufswahlprozess über IV" und ergänzt, es entstünden Mehrkosten bei der Ausbildung in einer Ausbildungsinstitution in einem geschützten Rahmen (IV-act. 24-3). In der angefochtenen Verfügung wird festgehalten, die Beschulung des Beschwerdeführers in der Sonderschule sei nicht auf gesundheitliche Einschränkungen zurückzuführen. Die medizinischen Kriterien für eine Berufsberatung und eine IV-unterstützte erstmalige berufliche Ausbildung seien nicht erfüllt. Das Dispositiv der Verfügung lautet: "Das Leistungsbegehren wird abgewiesen". Im Betreff der Verfügung und in der Rechtsbelehrung wird hingegen nur die Berufsberatung gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) und nicht die erstmalige berufliche Ausbildung gemäss Art. 16 IVG erwähnt. In der Beschwerde wird denn auch nur die Gewährung von Berufsberatung beantragt. In der Begründung wird festgehalten, dass der IV-Berufsberater beim Gespräch vom 22. März 2010 mehrmals die Notwendigkeit einer von der IV unterstützten Berufsberatung und allenfalls einer erstmaligen beruflichen Ausbildung erwähnt habe (act. G 1 Ziff. 3.3). Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer (vorerst) nur Interesse an Berufsberatung nach Art. 15 IVG hat und die Beschwerdegegnerin nur über Berufsberatung verfügt hat. Nicht zum Streitgegenstand gehört im vorliegenden Verfahren folglich eine Übernahme von Mehrkosten für die erstmalige berufliche Ausbildung gemäss Art. 16 Abs. 1 IVG (vgl. auch Art. 5 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Zu beachten ist zudem, dass vorbereitende Massnahmen nur dann der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt sind, wenn sie nach getroffener Berufswahl zur Vorbereitung auf die eigentliche Berufsausbildung notwendig werden (AHI 2002 174; ZAK 1981 487; Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. Aufl. 2010, S. 182).

E. 2

2.1 Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird (Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]; vgl. auch Art. 5

Abs. 2 IVG). Nach Art. 8 Abs. 1 IVG haben invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte versicherte Personen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Der Anspruch besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Dabei ist die gesamte noch zu erwartende Arbeitsdauer zu berücksichtigen (Abs. 1 bis). Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG zählt zu diesen Eingliederungsmassnahmen solche beruflicher Art, insbesondere Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung und Arbeitsvermittlung. 2.2 Versicherte, die infolge ihrer Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, haben gemäss Art. 15 IVG Anspruch auf Berufsberatung. Die spezifische Invalidität im Sinn von Art. 15 IVG liegt in der gesundheitlich bedingten Behinderung in der Berufswahl des an sich zur Berufswahl fähigen Versicherten (ZAK 1977 S. 191 E. 2). In Betracht fällt jede körperliche oder psychische Beeinträchtigung, die den Kreis der für die versicherte Person nach ihrer Eignung und Neigung möglichen Berufe oder Betätigungen einengt. Ausgeschlossen sind geringste Behinderungen, die keine nennenswerte Beeinträchtigung zur Folge haben und deshalb die Inanspruchnahme der Invalidenversicherung nicht rechtfertigen (Ulrich Meyer-Blaser, Zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz im staatlichen Leistungsrecht, Diss. Bern 1985, S. 157; BGE 114 V 29 E. 1a). Bereits in der Botschaft des Bundesrats vom 24. Oktober 1958 wurde festgehalten, dass einzelne Eingliederungsmassnahmen auch bei verhältnismässig leicht invaliden Personen notwendig werden könnten und dass ohne solche meist einfach durchzuführende Massnahmen (wie Berufsberatung und Arbeitsvermittlung) die Gefahr bestehe, dass die Eingliederung solcher Versicherter mit der Zeit wesentlich erschwert würde (BB1 1958 II 1169). Die Berufsberatung, die auch die Laufbahnberatung einschliesst, dient der Erfassung der Persönlichkeit und der Feststellung der Fähigkeiten und Neigungen der versicherten Person, die als Grundlage für die Wahl einer geeigneten Berufstätigkeit oder für die Stellenvermittlung dienen (Rz. 2001 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegebenen Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art [KSBE]). 2.3 Nebst den üblichen Methoden und Vorkehren der Berufsberatung (Berufswahlgespräche, Durchführung von Neigungs- und Begabungstests, Schnupperlehren) kann die IV-Stelle umfassendere Abklärungen mit oder ohne praktische Arbeitsversuche in spezialisierten Ausbildungs- und Eingliederungsstätten, in der freien Wirtschaft oder in einer BEFAS anordnen (Rz. 2003 KSBE; mit Hinweisen auf höchstrichterliche Entscheide Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, S. 174).

E. 3

3.1 Dr. E. ___ diagnostizierte beim Beschwerdeführer gemäss IV-Arztbericht vom 13. Juni 2007 am 8. Juni 2007 eine schwere dissoziale Verhaltensstörung. Die Störung sei gemäss Testung nicht durch ein POS zu erklären. Auch ein rein pädagogisches Problem scheine es nicht zu sein und die sozialen Verhältnisse schienen ebenfalls nicht die Ursache zu sein. Der Beschwerdeführer brauche vor allem Unterstützung für seinen Tagesablauf, da er sich nicht selbst organisieren könne und so die Tendenz zur Verwahrlosung habe (IV-act. 18). Der zuständige Arzt des RAD, Dr. med. K. ___, hielt in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2007 fest, die Ursache des Gesundheitsschadens an sich sei nicht von entscheidender Bedeutung, und empfahl die Zusprache von Sonderschulmassnahmen (IV-act. 19). Die IV-Stelle gewährte diese am 13. August 2007 (IV-act. 23). 3.2 Der

RAD-Arzt Dr. med. L. ___ gelangte nach einem Telefonat mit der behandelnden Allgemeinmedizinerin Dr. F. ___ vom 2. Februar 2010 zur Auffassung, anhand der vorliegenden medizinischen Aktenlage sei keine Invalidität nachvollziehbar. Die in der Anmeldung für Berufsberatung genannten Störungen (Lernbehinderung, Teilleistungsschwächen POS) seien nicht (diagnostisch) objektiviert (IV-act. 30). Dr. F. ___ hatte das von Dr. L. ___ aufgesetzte Telefonprotokoll am 9. Februar 2010 unterschriftlich bestätigt. Darin wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer keine somatischen Defizite habe. In den letzten Jahren habe es eine gute Entwicklung hinsichtlich seines sozial störenden Verhaltens gegeben (IV-act. 38-1). Im Telefonprotokoll wurde von sporadischem Kontakt von Dr. F. ___ zum Beschwerdeführer berichtet. Der Allgemeinmediziner Dr. H. ___ gab in seinem Schreiben vom 21. Mai 2010 jedoch an, den Beschwerdeführer seit seinem Eintritt ins Schulheim C. ___ im Jahr 2006 zu betreuen. Er hielt fest, dass sich die soziale Eingliederung des Beschwerdeführers schwierig gestalte. Dieser könne in der Schule kaum ruhig sitzen und sich auf eine Sache konzentrieren. Auf Korrekturen oder Ermahnungen reagiere er noch sehr emotional, sei übermässig sensibel und verletzlich und könne sich in eine Verweigerungshaltung hineinmanövrieren. Das Problem der Hyperkinese bzw. Hyperaktivität sei medizinischer Natur. Verstärkt werde die schwierige Situation durch die psychosoziale Problematik, die wiederum verstärkt sei durch den Kulturkreiswechsel, den der Beschwerdeführer habe durchmachen müssen. Zusammenfassend sei die Berufsberatung und Unterbringung in einem geschützten Lehrbetrieb für den Beschwerdeführer sinnvoll, weil auf dem anderen Weg das Scheitern sehr wahrscheinlich sei und weil eine weitere negative Erfahrung für den Beschwerdeführer nicht gut sei und die Integration ins Berufsleben sehr wesentlich erschweren würde (act. G 1.3).

3.3 Die Beschwerdegegnerin zitiert in der Beschwerdeantwort Rz. 1010 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH). Diese Randziffer steht unter dem Titel "Richtlinien für die Beurteilung von geistigen und psychischen Gesundheitsschäden" und besagt, dass bei geistigen oder psychischen Gesundheitsschäden eine Diagnose nach ICD-10 zu verlangen ist und bei der Beurteilung der ärztlichen Berichte und Gutachten insbesondere auf Widersprüche zwischen den diagnostischen Kriterien nach ICD-10 und den Angaben im Bericht zu achten ist.

3.4 Hyperkinetische Störungen finden sich in der ICD-10-Klassifikation unter der Ziffer F90. Es kann vorliegend entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin nicht davon ausgegangen werden, dass kein Gesundheitsschaden diagnostiziert worden wäre. Nach Dr. E. ___ hat auch Dr. H. ___ eine erhebliche Verhaltensstörung bestätigt. Weitere Abklärungen im Sinn einer fachärztlichen Untersuchung des Beschwerdeführers durch einen Kinder- und Jugendmediziner zur Überprüfung und Erhärtung einer Diagnose wohl aus dem Bereich ICD-10 F90 erübrigen sich jedoch. Die Beschwerdegegnerin hat nämlich übersehen, dass die "berufsberatungsspezifische" Invalidität nicht nach denselben Grundsätzen bestimmt werden darf wie z.B. die rentenspezifische. Es ist ein erklärtes Ziel der sich primär als Eingliederungsversicherung verstehenden Invalidenversicherung, insbesondere die Eingliederung von in irgendeiner Form gesundheitlich beeinträchtigten Minderjährigen zu fördern. Noch 2007 wurde eine schwere Verhaltensstörung des Beschwerdeführers diagnostiziert, die eine – von der IV rechtskräftig anerkannte – Sonderschulbedürftigkeit auslöste. Selbst wenn seit 2007 Verbesserungen eingetreten sein sollten, so konnte doch noch immer keine Rückkehr in die gewöhnliche Volksschule erfolgen. Dass bei dieser Ausgangslage eine spezifische Gesundheitsstörung – wie sie Dr. H. ___ im Übrigen anschaulich und nachvollziehbar beschreibt – vorliegt, die eine

Berufsberatung durch die entsprechend geschulten Mitarbeiter der Invalidenversicherung nötig macht, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt. Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass die Störung derart gering ist, dass sie keine nennenswerte Beeinträchtigung zur Folge haben könnte; im Gegenteil stellte Dr. H. ___ für den Fall, dass der Beschwerdeführer in der Berufswahl nicht gezielt beraten und unterstützt wird, eine eindeutige negative Prognose betreffend die berufliche Eingliederung des Beschwerdeführers. 3.5 Bei dieser Sachlage ist die berufsberatungsspezifische Invalidität hinreichend bewiesen und dem Beschwerdeführer ist die Berufsberatung nach Art. 15 IVG zu bewilligen. Die Beschwerdegegnerin hat zu beachten, dass der Beschwerdeführer seine Schulzeit bald beendet, weshalb mit der Berufsberatung (neben Gesprächen und Tests gegebenenfalls Abklärungen in einer Ausbildungsstätte etc.) dringlich und ohne weiteren Verzug zu beginnen ist.

E. 4

4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gegen die Verfügung vom 30. April 2010 gutzuheissen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf Berufsberatung nach Art. 15 IVG. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt vollumfänglich, sodass ihr als nicht von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten befreiter selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalt die Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 30. April 2010 im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf Berufsberatung durch die Invalidenversicherung. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.